



Satzung Wendepunkt e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „WENDEPUNKT – Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen – mit dem Zusatz ‚eingetragener Verein‘ (e.V.)“.

Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.

§2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Freien Wohlfahrtspflege. Insbesondere will der Verein Hintergründe und Auswirkungen von sexuellem Missbrauch aufzeigen sowie Hilfsangebote für sexuell missbrauchte Mädchen/Frauen und Jungen/Männer vernetzen, ausbauen und neue schaffen.

Die Aufgaben beziehen sich insbesondere auf:

1. Beratung
2. Sozialtherapeutische Begleitung
3. Gruppenangebote
4. Prävention
5. Öffentlichkeitsarbeit
6. Vernetzung
7. Aus-, Fort- und Weiterbildung der Fachöffentlichkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen oder Vermögensanteile aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
 - 1.1 Eine ordentliche Mitgliedschaft können aktiv mitarbeitende Frauen und Männer erlangen. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Über die Aufnahme und den Ausschluss als ordentliches Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - 1.2 Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, geht verloren:
 - durch Tod
 - durch Verlust der Rechtsfähigkeit eines korporativen Mitglieds
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - durch Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann, wegen eines den Zwecken des Vereins gefährdenden Verhaltens.

§4 Beiträge und Geschäftsjahr

Es wird ein Vereinsbeitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit die Höhe des Beitrags. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, der aus mindestens 3 und höchstens 7 Vereinsmitgliedern besteht, wobei die Zahl der Männer nicht höher sein darf als die der Frauen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand dieser Funktionäre kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt über die Richtlinien und Arbeitsweisen, sie beschließt über die Aufgaben des Vorstandes, seine Entlastung und Neuwahl, über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
2. Bei Bedarf und Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von einem Vorstandsmitglied und einer ProtokollantIn zu unterzeichnen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderung ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3, bei Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein i.S. des §26 BGB in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er besteht aus drei bis sieben Vereinsmitgliedern. Davon können jeweils zwei gemeinschaftlich den Verein nach außen vertreten. Der Vorstand beschließt mehrheitlich. Der Vorstand hat eine Vorstandsvorsitzende.
Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Er kann vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
2. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss sie einberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder sie unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte fordern.
3. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte eine/n besondere/n Vertreter/in bestimmen. Die Vertretungsmacht einer/s solchen Vertreterin/s erstreckt sich auf

alle Rechtsgeschäfte, die der ihr/ihm zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt.

§8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugendhilfe.

Freiburg, den 29. März 2017



Isolde Lais, 1. Vorsitzende